

Satzung des Vereins **„Solawi Neuenhoven e.V.“**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Solawi Neuenhoven“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) der Pflanzenzucht nach ökologischen bzw. biologischen Gesichtspunkten (§ 52 Abs. Nr. 23 AO)
 - b) der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 - c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Erhalt und Zucht von historisch selten und samenfesten Gemüsesorten
 - b) Naturschutzaktivitäten, wie das Anlegen von Blühstreifen am Gemüsefeld, Abernten, Pflege und Erhalt von Streuobstwiesen in Kooperation mit Dritten, Umsetzung der ökologischen Landwirtschaft auf dem Gemüsefeld
 - c) Anlegen eines Lehrgemüsefeldes für Jugendliche und Kinder aus Einrichtungen wie Jugendhilfeeinrichtungen, Kindergärten und Schulen aus dem räumlichen Umfeld zur selbständigen Bearbeitung unter der Anleitung einer Gartenbaufachkraft
 - d) Angebote an Einrichtungen s.o. unter „c“ für gezielte Lehrveranstaltungen durch die Gartenbaufachkraft auf dem Gemüsefeld und in den Einrichtungen.
 - e) Aufklärung und Beratung von Verbrauchern durch Durchführen von Vortragsveranstaltungen und Präsentation von Infoständen zu Themen wie Aufbau und Umsetzung einer Solawi, Gemüseanbau unter ökologischen Gesichtspunkten, Permakultur, Zucht von samenfesten Gemüsesorten o.ä. durch die Gartenfachkraft und Mitglieder der Solawi.
 - f) Durchführung von gemeinschaftsbildenden Aktionen, Raum für kulturellen Austausch, Angebot von Arbeitsgruppen zu Themen wie das Haltbarmachen und Verar-

beiten von Gemüse, gemeinsames Bauen der notwendigen Infrastruktur (Komposttoilette, Gemüsewaschplatz u.ä.)

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum Martinstag am 11. November eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden und endet am 31.03. des folgenden Jahres. Der Austritt kann bei Eintritt eines neuen Mitglieds, das alle Pflichten des alten Mitglieds - insbesondere die Zahlung der Einlage - übernimmt, jederzeit erfolgen. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände oder die Nichtzahlung der Einlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge und Einlage

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Von jedem Mitglied ist zu Beginn der Mitgliedschaft eine Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen. Die Bestimmungen dazu legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- c) Wahl der Kassenprüfer/innen;
- d) Beschlussfassung über den Anbauplan und den Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;
- f) Festsetzung der einmaligen Einlage und deren Bedingungen;
- g) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
- h) Beteiligung an Gesellschaften;
- i) Aufnahme von Darlehen;
- j) Beschlussfassung über die Änderung der Selbstverwaltungsordnung;
- k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- m) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
- n) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Email oder für einzelne Mitglieder auf deren besonderen Antrag schriftlich per Briefpost unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse oder Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen wird.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein oder will kein Vorstandsmitglied die Versammlung leiten, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.

(10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

(11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Es dürfen nicht mehr als zwei Fremdstimmen vertreten werden.

(12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(13) Über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(14) Ausnahmsweise können Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vom Vorstand vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern binnen sechs Wochen zugänglich gemacht werden.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Umfang von 500 € sind die Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt, soweit es sich nicht um wiederkehrende Leistungen handelt. Im Übrigen sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf von zwei Jahren nach der Gründung scheiden jeweils jährlich zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung 1/3 der Vorstände aus. Bei ungleicher Amtsdauer scheidet das amtsältere Vorstandsmitglied aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Bei ungleicher Zahl scheidet der kleinere Teil aus.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(5) Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung der Finanzen des Vereins;
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Abschluss und Kündigung der Kooperations- und Pachtverträge;
- h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und sonstige Ausgabe von Personalmitteln zur Sicherung der Vereinsziele;
- i) Entscheidung über die Vergabe einer Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten einzelner Mitglieder;
- j) Einsetzen und Abberufen von Arbeitsgruppen aus Mitgliedern.

(9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder dürfen für Projekte des Vereins nicht als Angestellte oder Selbstständige eingestellt oder beauftragt werden.

(10) Vereinsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Vereinsmitglieder dürfen für Projekte des Vereins als Angestellte oder Selbstständige eingestellt oder beauftragt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

(11) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf und auf Verlangen einzelner Vorstandsmitglieder statt, mindestens quartalsweise.

(12) Für die Sitzung des Vorstands sind die Vorstandsmitglieder von dem einladenden Vorstandsmitglied rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(13) Der Vorstand kann über Angelegenheiten des Vereins auch telefonisch beraten. Beschlüsse können auch im Email-Umlaufverfahren getroffen werden.

(14) Die Entscheidungen der Vorstandssitzungen werden protokolliert und auf Anfrage den Mitgliedern binnen sechs Wochen zur Verfügung gestellt.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in und eine/n stellvertretende Kassenprüfer/in.

(2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands und nicht Angestellte/r oder Auftragnehmer/in des Vereins sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) eine Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen.
- b) regelmäßig die vereinbarten Beiträge zu zahlen.

(3) Mit Eintritt in den Verein werden außerdem folgende Grundprinzipien anerkannt:

- a) Jedes Mitglied soll an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen.
- o) Ehrenamtliche Mitarbeit ist sowohl in der Landwirtschaft in Absprache mit den hauptberuflich in der Landwirtschaft Tätigen als auch bei den organisatorischen Aufgaben des Vereins in Absprache mit den zuständigen Arbeitsgruppen oder dem Vorstand erwünscht.

(4) Die Mitglieder vereinbaren untereinander die Aufteilung der Ernte.

(5) Weitere Regelungen werden in der Selbstverwaltungsordnung des Vereins getroffen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Verbraucher- und Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Volksbildung.

§ 16 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Änderung der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Satzung am nächsten kommt. Diese Regelung darf für die Steuerbegünstigung des Vereins nicht schädlich sein.

Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.01.2019 beschlossen und am 18.4.2019 im Vereinsregister eingetragen.